Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 57 — Mittwoch den 23. Juli. — 1913 — Einundsechzigster Jahrgang.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 1 M. vierteljährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen Kaiserlichen Postanstalten.

Inserate werden für Kreiseingesessene mit 10 Pf. und für Auswärtige mit 20 Pf. die einspaltige Korpuszeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Amtlicher Teil.

Es ist angeregt worden, den „Kampfläufer oder Kampfhahn" (Philomachus (Totanus) pugnax oder Machetes pugnax), der noch in Preußen, Oldenburg, Mecklenburg und im Gebiet des Bremischen Staates als Brutvogel ziemlich häufig vorkommen soll und nach § 1 der Preußischen Jagdordnung vom 15. Juli 1907 (Wildschongesetz vom 14. Juli 1904) ein jagdbarer Vogel ist, aus dem § 1 zu streichen und ihn damit in die Reihe der nichtjagdbaren Vögel überzuführen. In Oldenburg und Mecklenburg ist der Kampfläufer nicht jagdbar, also nach § 3 des Reichsvogelschutzgesetzes vom 30. Mai 1908 in der Zeit vom 1. März bis 30. September geschützt; auch der Senat und die Bürgerschaft von Bremen haben eine Aenderung der Bremischen Jagdordnung beschlossen, durch die der Kampfläufer von der Liste der Jagdbaren Vögel gestrichen ist und das Gelege des Kampfläufers geschützt wird.

Während dem Kampfläufer also in Oldenburg, Mecklenburg und Bremen die ausgiebige Schonzeit zugute kommt, die der Reichsvogelschutz gewährt, genießt er in Preußen nur die kurze durch § 39 der Jagdordnung (§ 2 des Wildschongesetzes) festgesetzte Schonung von 2 Monaten. Da das Brutgeschäft nur in sehr günstigen Jahren schon im Juni vollständig beendet sein soll, bedürfen mit dem Beginn der Schußzeit am 1. Juli noch sehr viele, wenn nicht die meisten jungen Kampfläufer der Leitung der Mutter. Es ist die Beobachtung gemacht worden, daß in den letzten Jahrzehnten der Kampfläufer, der früher stellenweise die Kiebitze an Häufigkeit übertraf, sehr erheblich an Zahl abgenommen hat. Um ihn im Interesse seiner Erhaltung wenigstens während der ganzen Zeit seines Brutgeschäfts vollständig zu schützen, wird entweder um Verlängerung der Schonzeit oder um Streichung von der Liste der jagdbaren Vögel gebeten

Berlin W. 9, den 4. Juli 1913.

Ministerium für Landwirtschaft Domänen und Forsten.

Vorstehenden Abdruck bringe ich hiermit zur Kenntnis der Polizeibehörden des Kreises und zur Prüfung der Frage, ob es sich empfiehlt, der Anregung näher zu treten.

Ich ersuche daher mir bestimmt bis zum 10. August d. Js. zu berichten:

(1—4, wie nebenstehend)

Fehlanzeige ist nicht notwendig.

Belgard, den 21. Juli 1913.

Der Landrat. von Hagen.

Der Verband der deutschen gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsauskunftsstellen hat eine Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen errichtet, über deren Organisation und Tätigkeit der Runderlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 5. Februar d. Js. $\frac{\text{III 9204/12}}{\text{IIb 1012/13}}$ das Nähere ergibt. Die Wirksamkeit der Zentralstelle berührt sich mit den Aufgaben der Polizeibehörden. Die Zentralstelle ist daher auf Grund des von ihr gesammelten Materials in der Lage, den Polizeibehörden wertvolle Auskünfte zu erteilen. Umgekehrt ist die Zentralstelle zur wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben auf die Unterstützung der Polizeibehörden durch Erteilung von Auskünften angewiesen. Der gegenseitige Austausch der gesammelten Erfahrungen liegt also im beiderseitigen Interesse. Ich ersuche Euere Hochgeboren (Hochwohlgeboren) daher auch meinerseits, den nachgeordneten Polizeibehörden zu empfehlen, in geeigneten Fällen die Hülfe der Zentralstelle in Anspruch zu nehmen, sowie der Zentralstelle die von ihr gewünschten Auskünfte zu erteilen, soweit nicht einer Mitteilung der zur Kenntnis der Polizeibehörden gekommenen Tatsachen im Einzelfall Bedenken entgegenstehen. Die Auskunfterteilung hat gebührenfrei zu erfolgen.

Berlin, den 5 Juli 1913.

Der Minister des Innern. J. A.: Freund.

Abdruck erfolgt zur Kenntnis der Polizeibehörden.

Belgard, den 17. Juli 1913.

Der Landrat. von Hagen.

Zur Abhaltung einer Prüfung über den Nachweis der Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes ist ein Termin auf **Donnerstag, den 25. September 1913 vormittags 9 Uhr,** in Köslin vor der staatlichen Kommission zur Abhaltung der Hufbeschlagsprüfung anberaumt worden.

Die Prüflinge haben den Nachweis zu erbringen, daß sie das 19. Lebensjahr vollendet haben und mindestens die letzten drei Monate vor der Meldung zur Prüfung im Bezirke der Prüfungskommission sich aufgehalten haben Die Meldung ist spätestens 4 Wochen vor dem Termine unter Einsendung der Prüfungsgebühren im Betrage von 10 Mark, eines Geburtsscheines und etwaiger Zeugnisse über die bisherige Ausbildung bei dem Vorsitzenden der Kommission, Königlichen Regierungs- und Veterinärrat Brietzmann in Köslin anzubringen. Gleichzeitig ist die Erklärung abzugeben, daß sich der Meldende innerhalb der letzten 6 Monate nicht erfolglos einer Hufbeschlagsprüfung unterzogen hat. Zur Prüfung ist ein Rinnmesser und ein Unterhauer mitzubringen.

Die neue Prüfungsordnung für Hufschmiede ist im Amtsblatt von 1905 Stück 5 Seite 30 abgedruckt.

Köslin, den 10 Juli 1913.

Der Regierungspräsident.

Der Mannschaftswettkampf um den von mir im vorigen Jahre gestifteten Staats-Wanderpreis soll auch in diesem Jahre am Sedantage oder an dem Sonntage vor oder nachher stattfinden.

Indem ich hinsichtlich der allgemeinen Bestimmungen hierzu auf meine Rundverfügung vom 14. Juni v. Js. — I R 6 22 21 — verweise, setze ich als Wettkampfform für den diesjährigen Sedanwettkampf einen Mannschaftsdreikampf, bestehend aus:

Wettweitsprung,
Wettkugelstoßen und
Eilbotenlauf (wie im Vorjahre) fest.

Wie im Vorjahre besteht auch in diesem Jahre die Mannschaft aus 7 Teilnehmern Die Wettkampfordnung ist in der diesjährigen Nr. 4 der „Jugendpflege" angegeben, nach dieser ist zu verfahren.

Für den Dreikampf setze ich folgende Wertungen fest:

1. Mannschafts-Wettweitsprung.

Wertung: 21 m = 0 Punkte
10 cm mehr = 1/10 Punkt

70 cm mehr = 1 Punkt
35 m = 20 Punkte.

2. Mannschaftswettkugelstoßen.
Wertung: 28 m = 0 Punkte
20 cm mehr = 1/7 Punkt
1,40 m mehr = 1 Punkt
56 m = 20 Punkte.

3. Mannschaftseilbotenlauf.
Wertung: Laufstrecke 7 : 100 m
119 Sekunden = 0 Punkte
1/5 Sekunde weniger = 1/7 Punkte
1 2/5 Sekunde = 20 Punkte
91 Sekunden = 20 Punkte

Ferner bestimme ich, daß jede der 4 Vereinigungen, die zum Schlußkampfe kommen, nach dem Wettkampf ein Schlagballspiel (nach Heft 3 der Spielregeln des technischen Ausschusses neueste Auflage) und ein Schleuderballspiel (nach den Regeln des Turnlehrers Schulz im Märzhefte vorigen Jahres der „Jugendpflege") als Pflichtmusterspiel vorzuführen hat.

Zum Schlagballspiel kann sich jede Mannschaft auf 12 ergänzen; jedoch ist ein Austreten einzelner und ihr Ersatz durch neue Mitglieder nicht gestattet, hingegen darf eine Mannschaft zum Spiel mit weniger als 12 Mitglieder antreten.

Einen Einfluß auf die Vergebung des Wanderpreises sollen auch in diesem Jahre die Musterspiele nicht haben. Tritt jedoch der Fall ein, daß von zwei Mannschaften im Wettkampf gleiche Punktzahlen erreicht werden, so erhält diejenige Mannschaft das Banner, welche in den Musterspielen die höchste Punktzahl erreicht.

Die Auswahl der 4 zum Endkampfe zuzulassenden Vereinigungen wird — wie im Vorjahre — durch Vor-Ausscheidungskämpfe zu erfolgen haben. Bei jedem dieser Kämpfe muß ein Unparteiischer zugegen sein; als Unparteiische kommen in Betracht die Kreisjugendpfleger, der Bezirksjugendpfleger und, wo Jugendpflegegaue gebildet sind, die Gaupfleger.

Die in den Ausscheidungskämpfen erreichten Punktzahlen müssen so rechtzeitig dem Kreisjugendpfleger mitgeteilt werden, daß dieser hiernach die 4 zur Endentscheidung zu berufenden Vereinigungen ermitteln und zum Endkampf einladen kann.

Außer den 4 ausgewählten Mannschaften wird auch der als Sieger im Vorjahre hervorgegangene Verein, sofern er sich diesmal nicht unter den vorgenannten 4 Mannschaften befindet, einzuladen sein, damit das von ihm bisher geführte Banner entgegengenommen, und in seiner Gegenwart der Ring mit seinem Namen an der Bannerstange befestigt wird.

Den 4 ausgewählten Mannschaften und dem vorbezeichneten Verein wird — wie im Vorjahre — von Seiten der Kreisorganisation für Jugendpflege oder des kommunalen Kreisausschusses freie Eisenbahnfahrt und eine Zehrkostenzulage zu gewähren sein.

Den am Wettkampf teilnehmenden Mannschaften ist als Kleidung ein leichtes Turnhemd oder ein leichter wollener Sweater, eine leinene Kniehose und leichte Turnschuhe zu empfehlen; von der Benutzung sogenannter Laufschuhe, deren Sohle mit Dornen oder Streifen besetzt sind, muß Abstand genommen werden.

Für den Eilbotenlauf sind die erforderlichen Stoppuhren — am besten für jede der 4 Mannschaften eine — zu beschaffen.

Beim Wettspiel müssen die gegnerischen Mannschaften durch sichtbare Abzeichen — farbige Bänder um den Oberarm — kenntlich gemacht sein.

Köslin, den 15. Juli 1913.

Der Regierungs-Präsident. Drews.

Der nach vorstehender Verfügung vorzunehmende Mannschaftswettkampf der Jugendvereine soll am Sonntag, den 31. August d. Js. von 3 Uhr Nachmittags ab wieder wie im Vorjahre im Stadtholz hierselbst stattfinden.

Wettbewerbsberechtigt sind alle Vereinigungen, die sich der örtlichen, der Kreis- oder der Bezirksorganisation der Jugendpflege angeschlossen haben, seien es besondere Jugendpflegevereinigungen, seien es Turnvereine oder Jünglingsvereine, Sportvereine, Stenographenvereine, Jugendklubs im Anschlusse an Fortbildungsschulen oder Volksschulen, Jugendgruppen des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Vereins usw. Voraussetzung ist, daß bei dem Wettspiele nur solche Mitglieder der Vereinigungen sich beteiligen, die zur Jugend im Sinne des Ministerialerlasses vom 18. Januar 1911 gehören, d. h. zu den männlichen Schulentlassenen im Alter von 14—20 Jahren. Ausgeschlossen ist das Ausleihen von Mitgliedern eines Vereins an einen anderen und das Zuziehen Fremder zur Spielmannschaft eines Vereins. Verstöße hiergegen haben den Ausschluß der betreffenden Vereine vom Wettbewerb zur Folge.

Die hiernach in Betracht kommenden Vereine werden ersucht, die nötigen Vorbereitungen zu dem Mannschaftswettkampfe zu treffen und die bei den Vor-Ausscheidungskämpfen erreichten Zeiten, (Punktzahlen) **bis spätesten zum 15. August d. Js.** dem Kreisjugendpfleger Lehrer Schröder in Polzin mitzuteilen.

Belgard, den 21. Juli 1913.

Der Landrat von Hagen.

Auszug aus dem von Sr. Majestät dem Kaiser und König durch Allerhöchste Ordre vom 10. Juni 1890 genehmigten Anhang zur Feldgendarmerie-Ordnung betr. die Gendarmerie-Patrouillen bei den Manövern.

§ 1—3 pp.

§ 4.

Stellung und Befugnisse.

Landgendarmerie.

1. In den Befugnissen der zu den Manövern herangezogenen Landgendarmen tritt durch das Kommando eine Aenderung nicht ein.

Mannschaften.

2. Den von den Truppenteilen kommandierten Begleitmannschaften wird die Befugnis beigelegt, in Ausübung ihres Dienstes, wie die Wachen, Zivilpersonen vorläufig festzunehmen, welche
a) den Anordnungen der Mitglieder der Gendarmerie-Patrouillen tätlich sich widersetzen oder sonst keine Folge leisten,
b) sich der Beleidigung gegen die Mitglieder der Gendarmerie-Patrouille schuldig machen, falls die Persönlichkeit des Beleidigers nicht sofort festgestellt werden kann.
3. Militärpersonen gegenüber haben die Begleitmannschaften in Ausübung des Dienstes die Befugnisse eines Wachthabenden.
4. Machen marschierende Truppenbagagen (§ 3) das Einschreiten der Gendarmerie-Patrouille zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich, so ist dies dem Führer der Bagage bezw. dessen Stellvertreter anzuzeigen.

Stellt derselbe die ihm kundgegebenen Unregelmäßigkeiten nicht ab, so darf die Patrouille doch ihre Dienstgewalt gegen die ersteren unterstellten Personen nicht geltend machen und übernimmt dann der Führer die Verantwortung. Die Patrouille macht alsdann dem etwa vorhandenen Gendarmerie-Offizier oder Oberwachtmeister, andernfalls unmittelbar dem Leitenden des Manövers über den Vorfall Meldung.

§ 5 und 6 pp.

Vorstehenden Auszug bringe ich mit Rücksicht auf die in diesem Jahre im Regierungsbezirk Köslin stattfindenden Manöver zur öffentlichen Kenntnis.

Köslin, den 16. Juli 1913.

Der Regierungspräsident.

Zu Chausseewärtern für die Chausseestrecken Gr. Tychow—Kowalk von Station 50 bis 97 und Drenow—Villnow von Station 0 bis 27 sind der frühere Hilfswärter Gustav Block in Kowalk und für die Strecke Gr. Voldekow—Zechendorf von Station 0 bis 9,9 der Arbeiter Franz Heihse in Gr. Tychow angenommen und vereidigt worden.

Belgard, den 17. Juli 1913.

Der Kreisausschuß des Kreises Belgard. von Hagen.

Manöver 1913.

Es wird seitens der Militärverwaltung beabsichtigt, einzelne Tage, in denen die Truppen Biwaks beziehen, den freihändigen Ankauf der Biwaksbedürfnisse durch die Truppen anzukaufen.

Die Truppen haben deshalb Wärmeholz, Heu, Stroh und Kartoffeln freihändig anzukaufen.

Das Lagerstroh wird nach dem Gebrauch wieder verkauft und ist noch zum Streuen sehr gut verwendbar, so daß auch Landwirte, deren Strohvorräte nur den eigenen Bedarf decken, sich an der Lieferung beteiligen können. Die Truppen haben demgemäß Anweisung erhalten, das Lagerstroh, wenn irgend angängig, von Besitzern gegen Abnutzungsentschädigung zu ermieten.

Der freihändige Ankauf der genannten Truppenbedürfnisse dient nicht um den Interessen der Heeresverwaltung, der er die nötige Freiheit in der Durchführung der Manöver gewährt, sondern auch wesentlich denen der Bevölkerung, da die sonst erforderlichen umfangreichen Vorspannleistungen entbehrlich werden.

Ich ersuche deshalb die Ortsbehörden, die Besitzer auf diese Vorzüge des Verfahrens hinzuweisen, daß von denselben angemessene Preisforderungen gestellt werden und daß von ihnen auch gegen einen mäßigen Preiszuschlag die Anfuhr zu den in der Nähe liegenden Biwaksplätzen übernommen wird. Das verabfolgte Futter wird von den Truppenteilen sogleich nach dem Marktpreise mit einem Zuschlag von 5% **bar** bezahlt.

Belgard, den 18. Juli 1913.

Der Landrat. von Hagen.

Manöver 1913.

Mit Bezugnahme auf meine Extrakreisblattsbekanntmachung vom 13. d. Mts. bringe ich hiermit zur Kenntnis der beteiligten Ortsvorsteher, daß in den Ortschaften, für die enge Quartiere für Kavallerie-Truppenteile für den 8. und 9. September d. Js. angesetzt sind, diese Quartiere nur in Benutzung genommen werden, wenn die Kavallerie-Brigade durch die Gefechtslage in jene Gegend versetzt würde, daß sie unbenutzt bleiben, wenn die Kavallerie-Brigade bis zu diesem Unterkunftsraume zu weite Märsche auszuführen hätte und Notquartiere in näher gelegenen Orten vorziehen sollte.

Belgard, den 21. Juli 1913.

Der Landrat. von Hagen.

Der Standesbeamte, Lehrer Schumacher—Gr. Dubberow, will am 19 d. Mts. auf unbestimmte Zeit verreisen, er wird in seinen Geschäften während dieser Zeit durch den Standesbeamten-Stellvertreter, Bauerhofsbesitzer Franz in Gr. Dubberow, vertreten.

Belgard, den 17. Juli 1913.

Der Landrat. von Hagen.

Der Amtsvorsteher Borth—Roggow ist von seiner Reise zurück und hat die Amtsgeschäfte wieder übernommen.

Belgard, den 17. Juli 1913.

Der Landrat. von Hagen.

Der Lehrer Fischer zu Battin ist zum Gutsvorsteher-Stellvertreter des Gutsbezirks Battin ernannt und als solcher bestätigt worden.

Belgard, den 18. Juli 1913.

Der Landrat.

Der Bauerhofsbesitzer Otto Kaske in Kl. Rambin ist zum Schöffen-Stellvertreter der Gemeinde Kl. Rambin gewählt und als solcher bestätigt worden.

Belgard, den 18. Juli 1913.

Der Landrat.

Die Pommersche Feuer-Sozietät sichert demjenigen ein Belohnung bis zur Höhe von

500 Mark

zu, der im Falle eines Brandes, bei dem die Pommersche Feuer-Sozietät beteiligt ist, den vorsätzlichen Brandstifter so zur Anzeige bringt, daß dessen gerichtliche Ueberführung wegen vorsätzlicher Brandstiftung auf Grund oder in Folge der angezeigten Tatumstände herbeigeführt wird.

Belgard, den 1. Juli 1913.

Der Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor. J. V.: Dieckmann, Rechnungsrat.

Stettiner Schlachtviehmarkt.

Fleischgroßhandelspreise.
Bericht vom 18. Juli 1913.
Auftrieb: bis Donnerstag Abend:
346 Rinder, 218 Kälber, 592 Schafe, 1729 Schweine, 3 Ziegen,
am Donnerstag und Freitag (bis mittags 11 Uhr):
176 Rinder, 124 Kälber, 385 Schafe, 913 Schweine, — Ziege.
Bezahlt wurden für 50 kg Fleischgewicht:

		Mark
Rinder:	Ochsen a) vollfleischige, ausgemästete, höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt	70—72
	b) junge fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete	—
	c) mäßig genährte junge und gut genährte ältere	—
	d) gering genährte jeden Alters	—
Bullen:	a) vollfleischige höchsten Schlachtwerts	71—74
	b) mäßig genährte jüngere und gut genährte ältere	66—70
	c) gering genährte	60—65
Färsen u. Kühe:	a) vollfleischige, ausgemästete Färsen höchsten Schlachtwerts	70—74
	b) vollfleischige ausgemästete Kühe höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt	65—70
	c) ältere ausgemästete Kühe und wenig gut entwickelte Färsen und Kühe	59—63
	d) mäßig genährte Färsen und Kühe	57—58
	e) gering genährte Färsen und Kühe	54—55
Kälber:	a) feinste Kälber (Vollmilchmast) und beste Saugkälber	80—88
	b) mittlere Mastkälber und gute Saugkälber	74—79
	c) geringere Saugkälber	50—70
	d) ältere gering genährte Kälber (Fresser)	50—60
Schafe:	a) Mastlämmer und jüngere Masthammel	88—90
	b) ältere Masthammel	78—86
	c) mäßig genährte Hammel und Schafe (Merzschafe)	70—76
Schweine:	a) vollfleischige der feineren Rassen und deren Kreuzungen im Alter bis zu 1¼ Jahre	73—74
	b) fleischige Schweine	72—73
	c) gering entwickelte	70—71
	d) Sauen	69—71

Verlauf und Stimmung des Marktes:

Rinder ruhig. Kälber mittel. Schafe schleppend, Schweine ruhig über fest, vereinzelte über Notiz.

Belgard, den 22. Juli 1913.

Der Landrat. J. V.: Dieckmann, Rechnungsrat.

Der Bauerhofsbesitzer August Villnow I in Lenzen ist zum Schöffen-Stellvertreter der Gemeinde Lenzen gewählt und als solcher bestätigt worden.

Belgard, den 19. Juli 1913.

Der Landrat. von Hagen.

Die Verfügung vom 14. d. Mts. in Nr. 55 des Kreisblatts betr. Einreichung von Nachweisungen der in der **allgemeinen Ortskrankenkasse** zu versichernden Personen und der Arbeitgeber solcher Personen wird vielfach mißverstanden. Es sind in der Bekanntmachung zunächst **alle** der Krankenversicherung unterliegenden Gruppen von Personen aufgeführt, dann ist angegeben, welche Personen davon in die **Land**krankenkasse gehören, z. B. alle in der Land- und Forstwirtschaft Beschäftigten, die Dienstboten u. s. w. Die dann noch übrig bleibenden der Krankenversicherung unterliegenden Personen würden in die allgemeine **Orts**krankenkasse kommen. **Nur auf die letztere Art von Personen und die Arbeitgeber solcher Personen haben sich die einzureichenden Nachweisungen zu erstrecken.**

Es wird ferner nochmals darauf hingewiesen, daß nur **volljährige** (21 Jahre alte Personen) in die Nachweisungen aufzunehmen sind.

Die Nachweisungen sind von jedem Ortsvorsteher getrennt für **Arbeitgeber** und **versicherte Personen jetzt bis längstens zum 24. d. Mts.** einzureichen, eventuell ist für die eine oder die andere Gruppe Fehlanzeige zu erstatten.

Belgard, den 21. Juli 1913.

Der Landrat. von Hagen.

Nichtamtlicher Teil.

Herr v. Kleist-Drenow, unser I. Kreisdeputierter, Mitglied des Abgeordnetenhauses, feierte am 20. d. M. in voller Frische im Kreise seiner Familie und umgeben von einer großen Zahl von Verwandten und Freunden seinen 70jährigen Geburtstag. Möchte es dem hochverdienten Jubilar vergönnt sein, noch viele Jahre in Glück und Gesundheit einen ungetrübten Lebensabend zu genießen.

Inseratenteil

Bekanntmachung.

In das Handelsregister Abteilung A des unterzeichneten Gerichts ist heute unter Nr. 83 die Firma **Otto Riemer, Polzin** und als deren Inhaber der Kaufmann **Otto Riemer** in **Polzin** eingetragen worden.

Polzin, den 17. Juli 1913.

Königliches Amtsgericht.

Nebenverdienst.

Wir errichten am hiesigen Platze und Umgegend Versandstellen, welche einen **Verdienst bis 200 Mk. und evtl. mehr pro Monat** abwerfen. Zur Leitung resp. Uebernahme suchen wir zuverlässigen Herrn, auch Dame; muß eigene Wohnung und 2—300 Mark Barkapital besitzen. Besondere Kenntnisse nicht nötig. **Persönliche Anleitung.** Größte Erfolge nachweisbar. Ausführliche Bewerbungen an Postlagerkarte 457, Berlin W. 57.

Was wissen Sie
von der neuen Waschmethode? Versuchen Sie Persil und Sie brauchen nie mehr ein anderes Waschmittel, denn
Sie stehen sich besser
mit Persil und sparen viel Aerger, Zeit, Arbeit und Geld!
Ueberall erhältlich, nie lose, nur in Original-Paketen.

Persil
das selbsttätige
Waschmittel
Der grosse Erfolg!
HENKEL & Co., DÜSSELDORF. Auch Fabrikanten der allbeliebten Henkel's Bleich-Soda.

Mc. Cormick

Gras- u. Getreide-Mähmaschinen,

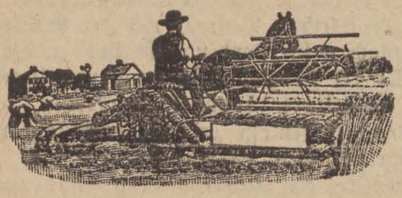

Garbenbinder, Heurechen zeichnen sich aus durch mustergültige gediegene Bauart, einfache Konstruktion, leichte Handhabung.

— Größte Dauerhaftigkeit. —

Großes Reserveteillager. Tüchtige Monteure. ‖ — Reparaturen — prompt und billig.

Generalvertreter für hiesigen Bezirk

Gebr. Cargill,

Eisengießerei und Maschinenfabrik,

Belgard a. Pers.

Sind Ihre Dächer in Ordnung?

Wir übernehmen die Instandsetzung

schadhafter Papp- und Ziegeldächer

unter Garantie je nach Erfordernis

durch Streichen mit präpariertem Steinkohlenteer,

Ausbessern, Ueberkleben oder Umdecken

mit Dachsplissen oder Pappunterlagsstreifen

— und geben unverbindlich Kostenanschläge. —

?

Meder & Klemm

Bedachungsgeschäft

Tel. 44. **Belgard-Pers.** Tel. 44.

Holzwaren

für

Brandmalerei

und

Schnittkunst

in großer Auswahl.

Verlangen Sie kostenlose Zusendung unserer Kataloge.

Gebrüder Breidenbach.

Hochzeitsgeschenke!

Größte Auswahl in Kayserzinn, Nickel, Messing, Altsilber, Altmessing, Kupfer, Crystall, Porzellan, Marmor, Terrakotta etc.

bei

Fernruf 25. **Eberhardt Tech,** Heerstraße 15.

Sortimentshaus Emil Runge

empfiehlt sein

großes Lager in

Sport- und Kinderwagen.

Neuheiten

von einfachster bis zur elegantesten Ausführung

Allein-Verkauf für Belgard

der erstklassigen Fabrikate aus den

Brennabor-Werken

Gebr. Reichstein,

Brandenburg a. d. Havel.

Leiter- und Kastenwagen

gut und stark gebaut.

Preise wie bekannt sehr billig, jedoch streng fest.

Gartenbänke, Gartentische, Gartenstühle, Veranda-Möbel

(bestes Fabrikat)

empfiehlt zu den billigsten Preisen

Sortimentshaus Emil Runge.

Es werden gesucht:
landwirtschaftl. Arbeiter, verheir. Kutscher u. d. Lande
„ Gärtner „ „ „
Dienstknechte.
Wirtschafterinnen, Stuben- u. Hauswädchen für Stadt und Land.

Für Arbeitnehmer kostenlos.

Oeffentlicher Gemeinnütziger Arbeitsnachweis, Marienstr. 21

Gauitschlag in allen Sortierungen, **Pflastersteine, Kleinpflaster** und **Werksteine** jeder Art liefern ab Bahnhof **Drawehn**

Pommersche Granitwerke

Fritz J. J. van der Kolk.

Hauptbureau: Berlin W. 66. Wilhelmstraße 45.

Betriebsleitung: Drawehn i. Pom.

Kaufe jeden Posten

Himbeeren und Sauerkirschen.

Angebote erbittet

O. T. Weissig, Bad Polzin.

Tomaten

empfiehlt **Bernhard Maaß.**

Standesamtliche Nachrichten.

Geboren.

a) Sohn: Bahnarb. Otto Post, Ingenieur Bernh. Wittkop,

b) Tochter: Elektromonteur August Grützmann, Bahnarb. Karl Drews, Hauptmann Walter Strehl, 1 unehel.

Gestorben.

Dorothea Staiger, T. d. Bäckerm. Ewald Staiger (11 Mon.), Günter Strehlow (1 Mon.), Hans Schmieder, S. d. Kaufmanns Friedrich Schmieder (1 Mon.), Konrad Krüger, S. d. Arb. Gust. Krüger (4 Mon.), Gertrud Bühlow, T. d. Arb. Franz Bühlow (5 J.).

Aufgeboten.

Lehrer Friedrich Reimer in Neubuckow mit Martha Witte in Jacobshagen.

Redaktion, Druck und Verlag von Gustav Klemp in Belgard.